

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

Zwischen den Ländern Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Österreich, Kroatien, Ungarn, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Bundesrepublik Jugoslawien wurde eine "**Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk**" beschlossen. Durch diese Vereinbarung ist der Binnenschiffahrtfunk ein internationaler mobiler UKW-Sprechfunk, der den Schiffsfunk auf den Binnenwasserstraßen der Unterzeichnerstaaten und auf dem Rhein, der Mosel, der Saar, der Donau und der Oder umfasst. Er ist in fünf Verkehrskreise gegliedert, wobei der Verkehrskreis "Öffentlicher Nachrichtenaustausch" in der Bundesrepublik Deutschland Ende 1994 eingestellt wurde, da sich der Gesprächsverkehr zunehmend auf die europaweit ausgebauten Mobilfunknetze verlagert.

Auf Grundlage der regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk und der Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) wurde das

⇒ **Handbuch Binnenschiffahrtfunk**

herausgegeben. Es gliedert sich in zwei Teile.

Einem **Allgemeinen Teil**, der Angaben und Hinweise enthält, wie

- ⇒ **Begriffsbestimmungen,**
- ⇒ **Beschreibung und Betrieb der Verkehrskreise,**
- ⇒ **Abwicklung des Funkverkehrs, auch in Notfällen,**
- ⇒ **Gesprächsbeispiele und Buchstabiertafeln,**
- ⇒ **Teilnahme an anderen Funkdiensten und Meldepflicht**

und in **Regionale Teile der jeweiligen Bereiche von Binnenschiffahrtsstraßen**, in denen

- ⇒ **Angaben über die Funkausrüstung und Funkbenutzung,**
- ⇒ **Übersicht der ortsfesten Funkstellen,**
- ⇒ **Verzeichnis der Dienststellen, die ständig besetzt sind sowie**
- ⇒ **empfohlene Redewendungen**

zusammengestellt sind. Der Allgemeine Teil muss sich ständig an Bord befinden, wenn eine Funkbenutzung vorgeschrieben ist. Die Regionalen Teile der Binnenschiffahrtsstraßen die man befahren wird, müssen in der aktualisierten Fassung ebenfalls an Bord sein.

Außerdem gelten noch folgende Bestimmungen:

- ⇒ **Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf UKW in der Binnenschiffahrt**
Regelt den UKW-Funkdienst an Bord von Binnenschiffen und Kleinfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen
- ⇒ **SCHIFFFAHRTSPOLIZEIVERORDNUNG**
Schreibt vor, welche Schiffe auf den Binnenwasserstraßen mit Funkanlagen auszurüsten sind
- ⇒ Merkblatt zum **Melde- und Informationssystem Binnenschiffahrt (MIB)** und **Nautischen Informationsfunk (NIF)** der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Eine am Binnenschiffahrtfunk teilnehmende mobile Funkstelle heißt

⇒ **Schiffsfunkstelle.**

Alle **Schiffsfunkstellen die am Binnenschiffahrtfunk** teilnehmen, müssen mit dem

⇒ **automatischen Senderidentifizierungssystem ATIS**

ausgerüstet sein. Die Abkürzung ATIS steht für **Automatic Transmitter Identification System**. Das ATIS-Gerät erzeugt ein Identifizierungssignal, das am Ende jeder Übertragung gesendet wird. Dieses Identifizierungssignal ermöglicht das zweifelsfreie Erkennen einer Funkstelle. Dadurch können in Notsituationen Maßnahmen schneller koordiniert werden. Außerdem kann bei Defekten an der Funkanlage, aber auch bei Verstößen gegen die Funkvorschriften das Aufklären von Sachverhalten erleichtert werden. Eine Zusatzeinrichtung in der Funkanlage ermöglicht die akustische Unterdrückung des empfangenen ATIS-Signals.

Die ATIS-Nummer setzt sich aus 10 Ziffern zusammen:

⇒ **Der Ziffer 9,**

⇒ **der dreistelligen Seefunkkenzahl (MID)** (Erläuterung MID siehe Seite 6)

⇒ **6 Ziffern (vorzugsweise das codierte Rufzeichen der Schiffsfunkstelle).**

Da Seefunkanlagen **nicht** mit ATIS-Einrichtungen verbunden werden dürfen, muss eine Seefunkstelle die am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen möchte,

⇒ **zusätzlich mit einer UKW-Sprechfunkanlage für den Binnenschiffahrtfunk mit ATIS-Einrichtung ausgerüstet sein.**

Zum Betreiben der Schiffsfunkstelle wird von der

⇒ **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post**

eine Frequenzzuteilung erteilt. Eine Ausfertigung der Erteilungsurkunde muss an Bord aufbewahrt werden. Soll eine Seefunkstelle am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen, dann erhält die Urkunde der Seefunkstelle einen Zusatz über die Berechtigung zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk.

⇒ **Tragbare UKW-Sprechfunkanlagen dürfen auf Kleinfahrzeugen nicht benutzt werden (Scanner, etc.).**

1.1 BEDIENUNG VON FUNKANLAGEN

1.1.1 Funkzeugnisse

Um Funkanlagen der Schiffsfunkstellen zu bedienen, ist für die Sportschiffahrt das

⇒ **Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI)**

vorgeschrieben. Das Funkzeugnisse muss

⇒ **an Bord mitgeführt werden und ist dem Prüfbeamten einer deutschen oder ausländischen Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.**

Wenn der Inhaber eines Funkzeugnisses sich so verhält, dass er nicht mehr die Gewähr für eine ordnungsgemäße Wahrnehmung des Funkdienstes bietet, dann kann

⇒ **das Funkzeugnis von der Prüfungsbehörde eingezogen werden.**

Ein deutsches Funkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk ist

⇒ **unbefristet gültig.**

Für die Sportschiffahrt wird das UKW-Sprechfunkzeugnis für die Binnenschiffahrt in der Bundesrepublik Deutschland vom Deutschen Motoryachtverband (DMYV) und dem Deutschen Segler-Verband (DSV) im Auftrage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen ausgestellt.

Die internationalen Regelungen für den Erwerb von Funkzeugnissen, die zu verwendenden Frequenzbereiche und der betrieblichen Verfahrensweise sind in der

⇒ **Vollzugsordnung für den Funkdienst
(Radio Regulations)**

aufgeführt.

1.1.2 Fernmeldegeheimnis

Alle Personen, die mit der Bedienung oder Beaufsichtigung einer Schiffsfunkstelle befasst sind, müssen das Fernmeldegeheimnis (§ 85 TKG) wahren. Diese Schweigepflicht besteht jedoch nicht gegenüber dem

⇒ **Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.**

Verletzungen des Fernmeldegeheimnisses werden strafrechtlich verfolgt. Der Funker kann jedoch beim Vorliegen besonderer Umstände von der Pflicht, das Fernmeldegeheimnis zu wahren entbunden werden, da

⇒ **in strafrechtlichen Untersuchungen Richter oder u. U. die Staatsanwaltschaft
Auskunft verlangen können.**

Es ist ebenso unzulässig, Funksendungen zu empfangen, die nicht für die Schiffsfunkstelle bestimmt sind, außer

⇒ **der Schiffsführer fordert dazu auf.**

Folgende Ausnahmen sind vorgesehen:

⇒ Funknachrichten und -meldungen die mit den Worten eingeleitet werden

„**An alle Funkstellen**“ (CQ)

⇒ übermittelte **Wettermeldungen**

⇒ oder Informationen, die der **Navigation auf den Binnenschiffahrtsstraßen** dienen (z.B. Kursabsprachen, etc.)

Kann eine Schiffsfunkstelle auch außerhalb eines Funkraumes bedient werden, so ist bei privat öffentlichen Nachrichtenaustausch eines Besatzungsmitgliedes oder eines Fahrgastes diesem mitzuteilen, dass der Funkverkehr ganz oder teilweise von Personen mitgehört werden kann, die nicht zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet sind (andere Fahrgäste, bzw. Besatzungsmitglieder, die nicht mit der Bedienung oder Beaufsichtigung der Schiffsfunkstelle Befassung haben).

1.1.3 Maßnahmen zum Vermeiden von Störungen

Alle Schiffsfunkstellen müssen so betrieben werden, dass sie andere Funkverbindungen und Funkdienste nicht stören. Sie sind verpflichtet, ihre abgestrahlte Leistung auf das

⇒ **Mindestmaß**

zu beschränken. Die Funkstellen dürfen zwischen den Anrufen keinen Träger aussenden (Sprechtaste loslassen). Das Senden überflüssiger, falscher oder irreführender Zeichen ist untersagt.

1.1.4 Versuchssendungen

Versuchssendungen müssen auf das unumgänglich Notwendige beschränkt bleiben und, wenn immer möglich, mit einer künstlichen Antenne (Dummy) ausgeführt werden. Müssen Versuchssendungen gesendet werden, die den Verkehr einer in der Nähe befindlichen Küstenfunkstelle stören könnten, so muss vor dem Senden das Einverständnis dieser Küstenfunkstelle eingeholt werden. Die Versuchssendung darf die Dauer von

⇒ **10 Sekunden nicht überschreiten,**

⇒ **muss mit dem Wort „Test“ gekennzeichnet sein und**

⇒ **es muss das Rufzeichen oder der Name der sendenden Funkstelle angegeben werden.**

1.1.5 Frequenzuteilung für Funkanlagen

In der Frequenzuteilungsverordnung ist geregelt, dass für das Errichten und Betreiben einer jeden Funkanlage oder Funkstelle (hierzu gehören auch UKW-Sprechfunkanlagen die im Binnenschiffahrtfunk eingesetzt werden) eine Frequenzuteilung nach dem

⇒ **Telekommunikationsgesetz (TKG)**

erforderlich ist. Soll eine UKW-Sprechfunkanlage ausgebaut und durch eine andere Anlage ersetzt werden ist zu beachten, dass die neue Anlage für den

⇒ **entsprechenden Dienst zugelassen sein muss.**

Die Frequenzuteilung wird von der

⇒ **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post**

ausgestellt und enthält folgende Informationen:

⇒ **Inhaber der Frequenzuteilung,**

⇒ **Name des Schiffes,**

⇒ **Heimathafen/Registerort,**

⇒ **Rufzeichen,**

⇒ **ATIS-Nummer,**

⇒ **Funkgeräte, Typ, Zulassung und Frequenzbereich,**

⇒ **ggf. Bemerkungen,**

⇒ **Datum der Ausstellung,**

- ⇒ **Nebenbestimmungen,**
- ⇒ **Hinweise.**

Erst wenn die Frequenzzuteilung erteilt und die Urkunde ausgehändigt worden ist, darf die Funkstelle in Betrieb genommen werden. Die Frequenzzuteilung erfolgt, wenn die

- ⇒ **Funkanlage über ein in der Bundesrepublik Deutschland gültige Zulassung verfügt (Zulassungskennzeichnung).**

Demnach müssen folgende Voraussetzungen zum Betrieb einer Schiffsfunkstelle erfüllt sein:

- ⇒ **Die Frequenzzuteilung,**
- ⇒ **die Funkgeräte müssen zugelassen sein und**
- ⇒ **der Bediener muss über ein geeignetes Funkzeugnis verfügen.**

Die Urkunde über die Frequenzzuteilung ist an Bord so aufzubewahren, dass sie dem Prüfbeamten

- ⇒ **jederzeit vorgelegt werden kann.**

Eine ohne Frequenzzuteilung betriebene Funkanlage kann durch die

- ⇒ **Polizei außer Betrieb gesetzt und sichergestellt werden.**

Das Recht, die Funktionsfähigkeit von Funkanlagen an Bord zu überprüfen obliegt in Deutschland der

- ⇒ **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP)**

1.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.2.1 Ortsfeste Funkstellen

Ortsfeste Funkstellen sind

- ⇒ **Landfunkstellen, die an Land betrieben werden.**

Eine zentrale Landfunkstelle ist eine

- ⇒ **Verkehrszentrale.**

Ortsfeste Funkstellen (Landfunkstellen) in den Niederlanden und in Belgien sind die

- ⇒ **Verkehrsposten.**

Die Verkehrsposten nehmen Anrufe aus der Schifffahrt entgegen, Informieren über den Zustand der Wasserstraßen und lenken den Schiffsverkehr. Hierzu werden Blockkanäle verwendet, die für die Übermittlung von Nachrichten über den Schutz von Personen und die Sicherheit der Schifffahrt benutzt werden. Diese Blockkanäle werden innerhalb eines bestimmten Gebietes gleichzeitig für Funkverbindungen in den Verkehrskreisen Schiff-Schiff und Nautische Information verwendet.

1.2.2 Schiffsfunkstellen

Schiffsfunkstellen sind

- ⇒ **mobile Funkstellen des Binnenschiffahrtsfunks an Bord eines Schiffes, das nicht ständig festgemacht hat.**

Die UKW-Funkanlagen, einschließlich Selektivrufeinrichtung, müssen einem von der zuständigen Verwaltung zugelassenen Baumuster entsprechen. **Geräte mit einer Sendeleistung zwischen 6 und 25 Watt** müssen mit einem Schalter ausgerüstet sein, mit dem die **Ausgangsleistung bestimmter Kanäle** auf einen Wert zwischen

- ⇒ **0,5 und 1 Watt**

reduziert werden kann. Der Betrieb des Dual-Watch-Verfahrens ist nicht erlaubt.

- ⇒ **Schiffsfunkstellen können am UKW-Seefunkdienst teilnehmen und dürfen mit Küstenfunkstellen Funkverkehr abwickeln.**

Wegen der automatischen Leistungsreduzierung auf bestimmten Kanälen kann es in Ausnahmefällen zu Beeinträchtigungen der Funkverbindung kommen.

In bestimmten Fällen müssen die Schiffsfunkstelle für den Betrieb mit GMDSS (**G**lobal **M**aritime **D**istress and **S**afety **S**ystem), dem weltweiten Not- und Sicherheitssystem, ausgerüstet sein. Sie bekommen eine Rufnummern des mobilen Seefunkdienstes (MMSI = **M**aritime **M**obile **S**ervice **I**dentities). Diese Rufnummern, ähnlich Telefonnummern, bestehen aus einer Reihe von neun Ziffern. Diese neun Ziffern setzen sich aus einer dreistelligen internationalen Seefunkkennzahl (MID = Maritime Identification Digit), die jedem Land zugewiesen wurde und einer sechsstelligen Ziffernreihe zusammen und sind in der Frequenzzuteilungsurkunde aufgeführt. Der Bundesrepublik Deutschland wurde die Kennzahl 211 zugeteilt. Die Rufnummern ermöglichen Wählverbindungen in Richtung Land - Schiff, Schiff - Land bzw. Schiff – Schiff und sind nach einem festgelegten Schema aufgebaut.

Wenn gewerbliche Binnenschiffe oder behördliche Fahrzeuge mit GMDSS-Anlagen ausgerüstet sein müssen, dann kann dies durch die

- ⇒ **Neubeschaffung einer zugelassenen UKW-Schiffsfunkstelle mit Kanal 70 (GMDSS) oder**
- ⇒ **durch eine zugelassenen Umrüstung der vorhandenen Schiffsfunkstelle mit Kanal 70 (GMDSS) erfolgen.**

Zum Bedienen dieser Funkanlagen sind dann andere Funkzeugnisse erforderlich.

1.3 Übertragungsverfahren

1.3.1 Simplex-Verfahren

Simplex bedeutet soviel wie einfach oder einzeln. D. h., für das Senden und Empfangen wird nur eine Frequenz (nur ein Kanal) benutzt. Aus diesem Grunde darf, anders als beim Telefonieren üblich, jeweils nur einer der Gesprächspartner sprechen, während der andere hört. Wenn ein Gesprächspartner zu Ende gesprochen hat, muss er dies durch den Ausdruck „umschalten“, „bitte kommen“ oder „**over**“ mitteilen und dann sofort seine Sprechaste loslassen. Jetzt kann der andere Gesprächspartner reden, nachdem er seine Sprechaste gedrückt hält. Dieses Verfahren bedarf einer gewissen Übung.

Das Simplex-Verfahren ist das technisch einfachste Sprechfunkverfahren und heißt auch, da das Gespräch im Wechsel erfolgt,

⇒ **Wechselsprechen**

1.3.2 Duplex-Verfahren

Duplex bedeutet soviel wie zweifach oder doppelt. D. h., für das Senden und Empfangen wird jeweils eine eigene Frequenz genutzt. Hier kann man, wie beim Telefonieren üblich, gleichzeitig sprechen und hören. Man kann seinem Gesprächspartner ins Wort fallen. Funkgespräche über Küstenfunkstelle des öffentlichen Funkdienstes werden im allgemeinen im Duplex-Betrieb geführt.

Das Duplex-Verfahren ist technisch aufwendiger als das Simplex-Verfahren und heißt auch, da man den Gesprächspartner unterbrechen kann,

⇒ **Gegensprechen**

1.3.3 Semi-Duplex-Verfahren

Semi bedeutet soviel wie halb. Darum kann das Semi-Duplex-Verfahren auch als Halb-Duplex-Verfahren bezeichnet werden. Hier werden zwar für das Senden und Empfangen jeweils eine Frequenz genutzt, aus technischen Gründen muss aber an Bord wie im Simplex-Verfahren umgeschaltet werden. Zum Sprechen muss die Sprechaste gedrückt, zum Hören muss sie losgelassen werden. Das Semi-Duplex-Verfahren ist demnach

⇒ **Wechselsprechen auf verschiedenen Frequenzen**

1.4 VERKEHRSKREISE

Der Binnenschiffahrtfunk umfasst fünf Verkehrskreise:

- ⇒ **1. Öffentlicher Nachrichtenaustausch** (in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 31.12.1994 eingestellt)
- ⇒ **2. Schiff -Schiff** (Schiffe untereinander)
- ⇒ **3. Schiff - Hafenbehörde** (Schiff - Hafen)
- ⇒ **4. Nautische Informationen** (Schiffe - Revierzentrale)
- ⇒ **5. Funkverkehr an Bord**

1.4.1 Verkehrskreis "Schiff - Schiff"

Der Verkehrskreis "Schiff - Schiff" dient dem Herstellen von Funkverbindungen der Schiffsfunkstellen untereinander, z.B. für Kursabsprachen und Begegnungen (Steuerbord an Steuerbord). Es dürfen nur solche Nachrichten übermittelt werden, die sich

⇒ auf den Schutz von Personen oder auf die Fahrt oder die Sicherheit von Schiffen beziehen.

Der **Kanal 10** ist als 1. Kanal für die Hörbereitschaft und die Abwicklung des Verkehrs zu benutzen. Dadurch kommt diesem Kanal im Verkehrskreis „Schiff - Schiff“ die Bedeutung des Kanal 16 im Seefunk zuteil, jedoch mit einem gravierenden Unterscheid: Die Sendeleistung muss automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 und 1,0 Watt reduziert werden.

Nachrichten sozialer und privater Art sind nur auf **Kanal 77** erlaubt.

Betriebsverfahren:

| | |
|-----------------|---------|
| Schiff - Schiff | Simplex |
|-----------------|---------|

1.4.2 Verkehrskreis „Schiff - Hafenbehörde“

Der Verkehrskreis „Schiff - Hafenbehörde „ dient zur Herstellung von Funkverbindungen zwischen Schiffsfunkstellen und ortsfesten Funkstellen von Hafenbehörden, z.B. für die Zuweisung von Liegeplätzen oder der Fahrt in den Hafen. Es dürfen nur solche Nachrichten übermittelt werden, die sich

⇒ auf den Schutz von Personen oder auf die Fahrt oder die Sicherheit von Schiffen beziehen.

Die Sendeleistung muss automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 und 1,0 Watt reduziert werden.

Betriebsverfahren:

| | |
|-----------------|---------|
| Schiff - Schiff | Simplex |
|-----------------|---------|

1.4.3 Verkehrskreis „Nautische Information“

Innerhalb des Verkehrskreises „Nautische Information“ wird der **Nautische Informationsfunk (NIF)** abgewickelt. Für die Funkabwicklung für **alle Binnenschiffahrtsstraßen** sind die Revierzentralen verantwortlich. Folgende Revierzentralen sind eingerichtet:

| | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| Duisburg Revierzentrale | Verkeerspost Nijmegen (Niederlande) |
| Oberwesel Revierzentrale | CARING Gamsheim (Frankreich) |
| Minden Revierzentrale | Basel Revierzentrale (Schweiz) |
| Magdeburg Revierzentrale | |

Die Revierzentralen verbreiten **Bekanntmachungen der Behörden**, wie

⇒ **Lagemeldungen** mit Hinweisen auf langandauernde Baustellen oder Verkehrsregelungen,

- ⇒ **Einzelmeldungen** über Havarien oder Schleusensperrungen,
- ⇒ **Wasserstandsmeldungen und**
- ⇒ **beantworten Anfragen aus der Schifffahrt.**

Dies können **Notgespräche und Mitteilungen** zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen (Krankenwagen, Feuerwehr, Polizei, etc.) oder Fragen zum Zustand der Wasserstraßen (Nebel, Eis, Schifffahrtszeichen) sein. Außerdem werden **Auskünfte** in allgemeinen Angelegenheiten und zum Schleusenbetrieb erteilt.

In dem Merkblatt zum **Melde- und Informationssystem Binnenschifffahrt (MIB) und Nautischen Informationsfunk (NIF)** der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes sind die

- ⇒ Funkkanäle, Reichweiten, Stromkilometerangaben, Revierzentralen und die ortsfesten Funkstellen (Schleusen) mit/ohne Anschluss an die Revierzentralen aufgeführt.

Betriebsverfahren:

| | |
|--------|--------------------------|
| Land | Duplex |
| Schiff | Duplex oder Semi-Duplex. |

Die Regeln für den Funkverkehr werden durch das

- ⇒ **Handbuch Binnenschifffahrtfunk**

festgelegt. Der Verkehrskreis „Nautische Informationen“ umfasst den nichtöffentlichen Funkverkehr zwischen Schiffsfunkstellen und Funkstellen der Behörden, denen der technische Betrieb der Wasserstraßen obliegt. Es dürfen nur solche Nachrichten übermittelt werden, die sich

- ⇒ auf den Schutz von Personen oder auf die Fahrt oder die Sicherheit von Schiffen beziehen.

1.4.4 Verkehrskreis „Funkverkehr an Bord“

Der Verkehrskreis „Funkverkehr an Bord“ dient zur Herstellung von Funkverbindungen an Bord von Fahrzeugen und Verbänden (gekuppelte Schiffe, Schub- oder Schleppverbände) oder auch zur Übermittlung von Anweisungen zum Festmachen und Ankern. Es dürfen nur solche Nachrichten übermittelt werden, die sich

- ⇒ auf den Schutz von Personen oder auf die Fahrt oder die Sicherheit von Schiffen beziehen.

Die Sendeleistung muss automatisch auf einen Wert zwischen 0,5 und 1,0 Watt reduziert werden.

Betriebsverfahren:

| | |
|-----------------|---------|
| Schiff - Schiff | Simplex |
|-----------------|---------|

1.5 KANÄLE

| VERKEHRSKREIS | 1. KANAL | BEMERKUNG |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Öffentlicher Nachrichtenaustausch | | nicht in der Bundesrepublik Deutschland |
| | 23, 24, 25, 26, 27, 28, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 | Diese Kanäle können auch im Verkehrskreis "Nautische Information" verwendet werden |
| Schiff - Schiff | | |
| | 06, 08, 10 , 13, 72, 77 | Bei Benutzung dieser Kanäle muss die Ausgangsleistung automatisch immer auf einen Wert zwischen 0,5 und 1 Watt reduziert werden. Die Kanäle 06, 08 und 72 unterliegen besonderen Beschränkungen. Kanal 77 darf für die Übermittlung von Nachrichten sozialer Art benutzt werden. |
| Schiff - Hafenbehörde | | |
| | 11 , 12, 14, 71, 74 | Bei Benutzung dieser Kanäle muss die Ausgangsleistung automatisch immer auf einen Wert zwischen 0,5 und 1 Watt reduziert werden. |
| Nautische Information | | |
| | 01, 02, 03, 04, 05, 07, 09, 18, 19, 20, 22, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 73, 78, 79, 80, 81 | Von den zuständigen Behörden kann auf deren Hoheitsgebiet ein Betrieb mit einer reduzierten Leistung zwischen 0,5 und 1,0 Watt gefordert werden. In der Bundesrepublik Deutschland zwischen 6 und 25 Watt . |
| Funkverkehr an Bord | | |
| | 15 , 17 | Die Ausgangsleistung darf 1 Watt nicht überschreiten und es dürfen tragbare und fest eingebaute Funkanlagen benutzt werden. |

1.6 ALLGEMEINE KENNZEICHNUNG DER SCHIFFSFUNKSTELLEN

Jede Schiffsfunkstelle, erhält ein Rufzeichen, bestehend aus

⇒ **zwei Buchstaben** und **vier nachfolgenden Ziffern**.

Dies gilt nicht für die tragbaren Funkgeräte im Verkehrskreis Funkverkehr an Bord. Sofern die Schiffsfunkstelle mit einem Selektivruf-Decoder ausgerüstet ist, erhält sie eine zusätzliche fünfstellige Selektivrufnummer.

⇒ Die beiden Buchstaben Kennzeichen die Nationalität des Schiffes auf dem sich die Schiffsfunkstelle befindet.

| Buchstaben | Ziffern |
|------------|-------------|
| DA | 4000 - 5999 |
| DC | 2000 - 9999 |